

## Bericht an den Gemeinderat

**A 8/4-42404/2016**
**Reininghaus – Ausbau, Bereich Reininghausstraße  
Grundtausch gegen Wertausgleich  
Tausch einer ca. 3 m<sup>2</sup> großen GST – Teilfläche nach  
Auflassung aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz gegen  
eine ca. 30 m<sup>2</sup> große GST – Teilfläche für das  
Öffentliche Gut der Stadt Graz**
*GR Mori*

Graz, 08.07.2021

Mit Beschluss vom 16.05.2013 wurde der Rahmenplan „Stadtentwicklung Graz – Reininghaus“ vom Gemeinderat der Stadt Graz genehmigt. Die A 8/4 - Abteilung für Immobilien wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 04.07.2013 auf Antrag der A 10 - Stadtbaudirektion zur Führung der Grundeinlöseverhandlungen und Erstellung der dafür erforderlichen Verträge beauftragt. Mit Bebauungsplan 14.13.0 wurden insgesamt ca. 3.914 m<sup>2</sup> große Teilflächen zur Errichtung von Verkehrsflächen und anschließender Übernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Graz beschlossen.

Damit der Kreuzungsbereich in der Reininghausstraße und der zu errichtenden Mälzereigasse östlich der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH funktioniert, wurde die A 8/4 - Abteilung für Immobilien von der Stadtbaudirektion beauftragt, von der SFG eine ca. 30 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 331/3, KG Baierdorf zu erwerben, wobei die Errichtung der Erschließungsstraße durch und auf Kosten der Bebauungsplanwerber zu erfolgen hat. Umgekehrt erwirbt die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH von der Stadt Graz eine ca. 3 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf. Diese Teilflächen sind in den beiliegenden Planunterlagen der IKK dargestellt.

Gemeinsam mit der Stadtbaudirektion wurden mit der SFG viele Verhandlungsrunden geführt und konnte letztlich ein Kaufpreis von EUR 405,- pro m<sup>2</sup> erzielt werden. Aufgrund der Flächendifferenz im Ausmaß von ca. 27 m<sup>2</sup> ist von der Stadt Graz ein Wertausgleich in Höhe von EUR 10.935,- zu leisten.

Die ca. 30 m<sup>2</sup> große Grundstücksteilfläche soll nach Errichtung der Straßenanlage zusammen mit der (neuen) Mälzereigasse in das Öffentliche Gut der Stadt Graz übernommen werden, wofür noch ein gesonderter Stadtsenatsbeschluss notwendig ist. Ebenso ist ein Stadtsenatsbeschluss für die Auflassung der ca. 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf notwendig.

Die Finanzierung erfolgt durch die Stadtbaudirektion aus dem Budget des Projektes Reininghaus – Errichtung von Straßenabschnitten, Baulos 2.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 114/2020, den

## ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Die Übertragung der ca. 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz in das Eigentum der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H gemäß beiliegendem Lageplan der IKK wird vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses für die Auflassung dieser Fläche aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz genehmigt.
- Der Erwerb der ca. 30 m<sup>2</sup> großen Grundstücksteilfläche des GST Nr. 331/3, KG Baierdorf von der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H gemäß beiliegendem Lageplan der IKK wird vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses für die Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz genehmigt.
- Die angeführte Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

### Anlagen:

1 Vereinbarung mitsamt Planbeilagen

Der Bearbeiter:

Mag. Gerald Mori

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Matthias Eder

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent A 8/4:

Stadtrat Dr. Günter Riegler

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am


..... *8. Juli 2011*

Der/Die SchriftführerIn:

*Heinemann*

Der/Die Vorsitzende:

*[Handwritten Signature]*

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen		<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>8.7.21</u>		Der/die SchriftführerIn: 

A 8/4-42404/2016

Reininghaus – Ausbau, Bereich Reininghausstraße  
Grundtausch gegen Wertausgleich  
Tausch einer ca. 30 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des  
Gdst. Nr. 331/3, EZ 1762, KG Baierdorf für die  
Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche  
Gut der Stadt Graz gegen ein ca. 3 m<sup>2</sup> große Tifl.  
des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf

Graz, am 02.06.2021

Mag. Mori

## **Präambel**

Mit Beschluss vom 16.05.2013 wurde der Rahmenplan „Stadtentwicklung Graz – Reininghaus“ vom Gemeinderat der Stadt Graz genehmigt. Die A 8/4 - Abteilung für Immobilien wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 04.07.2013 auf Antrag der A 10 - Stadtbaudirektion zur Führung der Grundeinlöseverhandlungen und Erstellung der dafür erforderlichen Verträge beauftragt. Mit Bebauungsplan 14.13.0 wurden insgesamt ca. 3.914 m<sup>2</sup> große Teilflächen zur Errichtung von Verkehrsflächen und anschließender Übernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Graz beschlossen.

Damit von der Reininghausstraße im Kreuzungsbereich die Einfahrt/Zufahrt in die zu errichtende Mälzereigasse östlich der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH funktioniert, wird von der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H eine ca. 30 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 331/3, KG Baierdorf benötigt. Die Errichtung der Erschließungsstraße erfolgt durch und auf Kosten der Bebauungsplanwerber. Umgekehrt erwirbt die Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH von der Stadt Graz eine ca. 3 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf.

Vom Bebauungsplanwerber wurde in Abstimmung mit der Stadt Graz die Straßenplanung durchgeführt. Die vom Planungsbüro IKK Engineering dargestellte Einlösefläche auf GST Nr. 331/3, KG Baierdorf, beträgt lt. Planstand vom 20.12.2019 (Planzeichen 19-0172) ca. 30m<sup>2</sup>.

## **Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen

der Stadt Graz, 8010 Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, im Folgenden Stadt Graz genannt, einerseits und

der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (FN 44903i), Nikolaiplatz 2, 8020 Graz, im nachfolgenden kurz SFG oder Vertragspartnerin genannt, andererseits, wie folgt:

## 1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen. Die SFG nimmt diese Vereinbarung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundeigentum sowie die nachstehend angeführten Bestimmungen rechtsverbindlich unter der Bedingung an, dass sie, wie im Grundbedarfsplan der IKK, Planzeichen 19-0172 an der Zufahrtsstraße eine Zufahrt und eine Ausfahrt straßenrechtlich genehmigt erhält. Die Zu- und Ausfahrt sind im beiliegenden Plan mit einem blauem Pfeil gekennzeichnet.

## 2. Vertragsgrundlagen

### 2.1. Grundbuchsstand

Die SFG ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1762, KG Baierdorf, bestehend aus dem Gdst. Nr. 331/3 mit einer Fläche von 9.099 m<sup>2</sup>.

Grundlage dieser Vereinbarung ist nachfolgender Grundbuchsstand und beiliegender Grundbedarfsplan der IKK, Planzeichen 19-0172.

KATASTRALGEMEINDE 63109 Baierdorf  
BEZIRKSGERICHT Graz-West

EINLAGEZAHL 1762

Letzte TZ 535/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

```
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
331/3   G GST-Fläche        *    9099
        Bauf.(10)           3521
        Sonst(50)           5578  Reininghausstraße 13a
                                           Reininghausstraße 13
```

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

```
***** AZ *****
2 a 1553/2006 Kaufvertrag 2005-12-12, Urkunde 2006-01-18 Zuschreibung
  Teilfläche(n) Gct 331/1 .115/1 aus EZ 94, Einbeziehung in Gct 331/3
***** B *****
```

1 ANTEIL: 1/1

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (FN 44903i)

ANR: Nikolaiplatz 2, Graz 8020

a 9284/2003 Kaufvertrag 2003-02-14 Eigentumsrecht  
b 535/2015 Firmenwortlaut

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 1 a 26211/1999 9284/2003  
DIENSTBARKEIT der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaus einer Kabelleitung mit einer Betriebsspannung bis zu 24 KV, sowie von Kabelleitungen, die auch der Nachrichtenübertragung - auch durch beliebige Dritte - dienen können, gem. Dienstbarkeitsvertrag 1999-06-08 über Gst 331/3 zugunsten STAMAG Stadlauer Malzfabrik Gesellschaft m.b.H. bzw. Gst 332/5  
b 9284/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus E2 94
- 3 a 11950/2004  
DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung, Führung und des Betriebes einer Wasserversorgungsleitung samt Absperrung und Hydrant und Anschlußleitung samt Absperrung, sowie künftiger Anschlüsse, abweigend von dieser Versorgungsleitung gem. Pkt. 2. u. 3. Dienstbarkeitsvertrag 2004-05-26 über Gst 331/3 für Grazer Stadtwerke AG
- 4 a 11652/1999  
DIENSTBARKEIT der Nutzung von Brunnen auf Gst .115/1 - hier Gst 331/3 - Wasserleitungen über Gst .115/1 - hier 331/3 - sowie Abwasserkanal samt Abwassermeßschacht hins Gst .115/1 - hier 331/3 - gem. Pkt. V. Kaufvertrag 1998-06-03 für STAMAG Stadlauer Malzfabrik Gesellschaft m.b.H  
b 1553/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus E2 94
- 5 a 16838/2005  
DIENSTBARKEIT der Errichtung und Erhaltung eines Stützmauerfundamentes auf Gst .115/1 - hier Gst 331/3 - gem Pkt 3 Zusatzvereinbarung des Bescheides des Amtes der Stmk Landesregierung (FA18E-80.30 540/04-9) 2005-02-25 für Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung  
b 1553/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus E2 94
- 6 a 117/2007  
DIENSTBARKEIT Duldung Bestand Betrieb Übertragung elektr. Energie dien. Anlagen samt zugehör. Hoch-Niederspannungsleitungen, Übertragung von Daten dienenden Fernmeldeanlagen auf Gst 331/3 gem PKT 1-5 Vertrag 2005-08-25 für STEWEAG-STEG GmbH
- 7 a 117/2007  
DIENSTBARKEIT Gehen Fahren auf Gst 331/3 gem PKT 1-5 Vertrag 2005-08-25 für STEWEAG-STEG GmbH

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der SFG und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die ca. 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf, nach erfolgter Auflassung aus dem Öffentlichem Gut der Stadt Graz mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz diese Grundstücksteilfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Diese Teilfläche ist im beiliegenden Plan der IKK vom 21.05.2021, Planbezeichnung 19\_0172\_19\_0090\_GE als Trennstück 5 in „Flieder“-Farbe schraffiert dargestellt.

Die SFG gestattet entlang ihrer Grundstücksgrenzen während der Bauphase für die Herstellung der Verkehrsflächen an der Reininghausstraße sowie der neu zu errichtenden Erschließungsstraße auch ihr Grundstück vorübergehend und geringfügig in Anspruch nehmen zu dürfen.

### 2.3. Flächenwidmung - Bebauung

Die vertragsgegenständliche ca. 30 m<sup>2</sup> große Teilfläche ist im aktuellen Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als GG 0,5 – 2,5 ausgewiesen. Die Teilfläche ist unbebaut. Die ca. 3 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 391, KG Baierdorf ist im Flächenwidmungsplan der Stadt als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Festgestellt wird, dass die vertragsgegenständlichen Teilflächen nicht im Verdachtsflächenkataster, Altlastenatlas, Bombenblindgängerkataster und Verzeichnis über archäologische Funde aufscheinen.

## 3. Kaufpreis

Als Verkehrswert für die Tauschflächen wird ein Preis von EUR 405,- pro m<sup>2</sup> vereinbart. Aufgrund der Flächendifferenz im Ausmaß von ca. 27 m<sup>2</sup> zugunsten der Stadt Graz ergibt sich ein Wertausgleich zugunsten der SFG in der Höhe von ca. EUR 10.935,-.

### 3.1. Auszahlung

Die Auszahlung von 90 % des Wertausgleiches in der Höhe von

**€ 9.841,50**

wird nach Genehmigung der zuständigen Organe der Stadt Graz an die SFG auf folgendes Konto überwiesen:

IBAN

AT51 2081 5000 4072 7869





NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

Steirische Wirtschafts-  
förderungs-ges.m.b.H.

lautend auf A-8020 Graz, Nikolaiplatz 2.....

Geldinstitut *Steiermärkische Bank o. Sparkassen AG*

Sollte aufgrund einer abweichenden Flächendifferenz der endgültige Wertausgleich unter dem bereits ausbezahlten Betrag liegen, so ist der zu viel bezahlte Betrag von der SFG binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Graz zurückzuzahlen. Bei einer etwas größeren Flächendifferenz hat die Stadt Graz der SFG ebenso binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung den Restbetrag auszuzahlen.

Die endgültigen Flächenausmaße werden nach Herstellung der Verkehrsanlage und nach anschließender Endvermessung und Erstellung des Teilungsplanes ermittelt bzw. festgestellt.

#### 4. Gewährleistung

##### 4.1. Grundbücherliche und außerbücherliche Lasten

Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften beide Parteien für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, sowie ab Übergabe für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter.

Im Grundbuch sind im C- Blatt der Liegenschaft EZ 1762, KG Baierdorf mehrere Dienstbarkeiten intabuiert. Diese werden, soweit sie den Vertragsgegenstand betreffen und die Herstellung der darauf zu errichtenden Straßenanlage nicht erschweren, von der Stadt Graz mitübernommen.

Im Grundbuch der Liegenschaft EZ 50000, KG Baierdorf sind im C- Blatt keine Lasten intabuiert. Sollten außerbücherliche Dienstbarkeiten auf dem Vertragsgegenstand bestehen, werden diese, soweit sie den Vertragsgegenstand betreffen, von der SFG mitübernommen.

Sollte für ein Bauvorhaben einer Vertragspartei die Umlegung einer, in einer vertragsgegenständlichen Liegenschaft verlegten, Ver- oder Entsorgungsleitung notwendig werden, so erklärt sich die jeweils andere Vertragspartei mit einer derartigen Leitungsumlegung bereits jetzt einverstanden, wobei die jeweiligen Kosten dieser Leitungsumlegung von jener Vertragspartei zu tragen sind, für deren Bauvorhaben diese Leitungsumlegung notwendig ist.

Beide Parteien kennen den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung genau. Beide Parteien haften daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte

Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß oder für bestimmte Grenzen.

#### 4.2. Verunreinigungen und Kontaminationen

Es wird festgehalten, dass beide Parteien während der Dauer ihrer Eigentümerschaft des Vertragsgegenstandes keinerlei Verunreinigungen und/oder Kontaminationen des Bodens vorgenommen oder veranlasst haben.

### **5. Übergabe und Übernahme**

Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt durchgeführt.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Vertragspartner hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG dem der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksflächen an dem Tage befinden.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Vertragspartner über.

### **6. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren**

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Tauschvertrages bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, der der Ausfertigung der Grundbuchsbeschlüsse nachfolgende Monatserste bestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer und Ertragssteuern hat, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat ebenso jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Die Errichtung des Tauschvertrages - wenn erforderlich - erfolgt durch die Stadt Graz - Präsidualamt –Zivilrecht bzw. durch einen von und auf Kosten der Stadt Graz beauftragten Vertragserrichter. Ebenso werden die Kosten des Teilungsplanes von der Stadt Graz übernommen.

## **7. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichert die SFG dies der Stadt Graz ausdrücklich zu.

Die SFG erklärt, dass ab Rechtskraft dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche eingeräumt wird.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

Die SFG erteilt die Zustimmung, dass von der Stadt Graz bzw. einem ermächtigten Dritten -nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung- die erworbene Grundstücksteilfläche jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch genommen werden kann.

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner eine Anschriftsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

Die SFG verpflichtet sich, nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Behördenansuchen als grundbücherliche Eigentümerin unverzüglich über Aufforderung der Stadt Graz zu unterfertigen.

Beide Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Vereinbarung nach Fertigstellung der Bauarbeiten (Straßenanlage im Kreuzungsbereich zur Mälzereigasse) auch über einseitiges Einschreiten eines Vertragsteiles hinsichtlich des Vertragsgegenstandes die Abschreibung erfolgt und das Eigentumsrecht grundbücherlich einverleibt werden kann.

### **8.1. Gerichtsstand**

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

#### 8.2. Datenverarbeitung

Die SFG nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz bei der Durchführung der gegenständlichen Transaktion einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Vertragspartners ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

#### 8.3. Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Stadt Graz bleibt. Die SFG erhält eine Kopie.

### 9. **Gesonderte Vertragsbedingungen**

- Die SFG zieht ihre Einwendungen im Verfahren GZ.: A 17-BAB-112321/2019/0011 zurück.

Anlage:

Grundbedarfsplan der IKK, Planzeichen 19-0172

Plan der IKK vom 21.05.2021, Planbezeichnung 19\_0172\_19\_0090\_GE

Graz, am:  
für die Stadt Graz

-----  
Graz, am: 02.06.2021

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

NEUES TUN LÖST NEUES FÖRDERN.

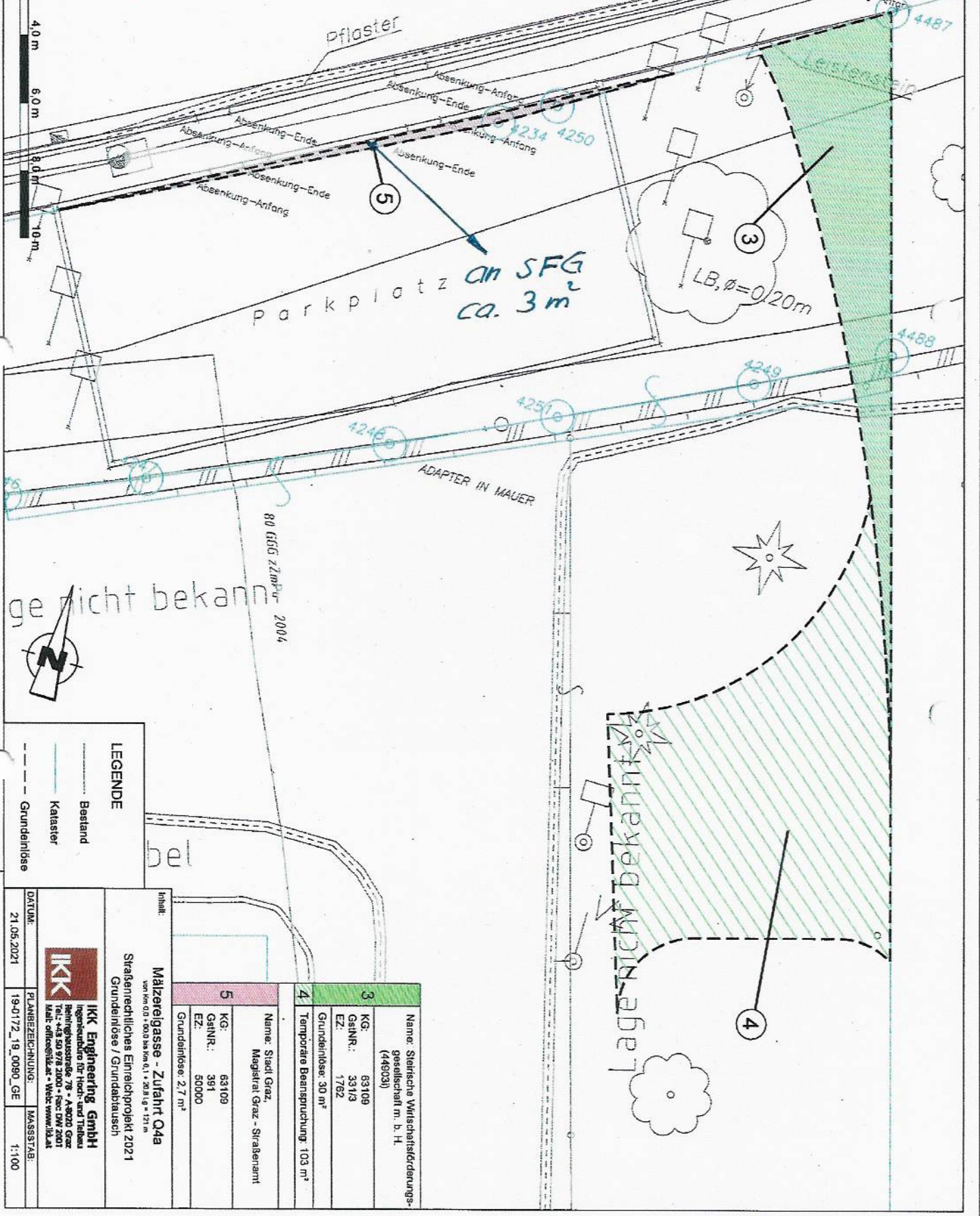
Steirische Wirtschaftsförderungsges. m.b.H.

A-8020 Graz, Nikolaiplatz 2

**Grundbedarfsplan der IKK**



Reininghausstr. 391 V



parkplatz ca. 3 m<sup>2</sup> an SFG

ge nicht bekannt



LEGENDE


- Beestand
- Katalster
- Grundentlöse

<b>IKK Engineering GmbH</b> Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau Reibnigpuststraße 78 • A-8020 Graz Tel.: +43 50 978 2000 • Fax: DW 2001 Mail: office@ikk.at • Web: www.ikk.at	
<b>Mälzergasse - Zufahrt Q4a</b> Straßentechnisches Einreichprojekt 2021 Grundentlöse / Grundabtausch	Inhalt: von 0001 bis 0004 im Maßstab 1:100
<b>5</b> Name: Stadt Graz, Magistrat Graz - Straßenamt KG: 63109 GAINR.: 391 EZ: 50000 Grundentlöse: 2,7 m <sup>2</sup>	<b>4</b> Temporäre Beanspruchung 103 m <sup>2</sup>
<b>3</b> Name: Steirische Wirtschaftsförderungs- gesellschaft m. b. H. (449031) KG: 63109 GAINR.: 331/3 EZ: 1762 Grundentlöse: 30 m <sup>2</sup>	<b>3</b> LB, $\phi = 0,20m$

DATUM: 21.05.2021  
 PLANBEZEICHNUNG: 19-0172\_19\_0090\_GE  
 MASSSTAB: 1:100

	<b>Signiert von</b>	Mori Gerald
	<b>Zertifikat</b>	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-06-18T11:48:19+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eder Matthias
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-06-21T11:39:39+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-06-22T07:55:02+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.





<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2021-06-22T11:04:52+02:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.